

Wiener Stadt-Bibliothek.

18195

A

№ 25117 U
A. 18195

STATUTEN

der

Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft.



WIEN, 1885.

Im Selbstverlage der Gesellschaft

Druck von J. B. Wallishausser.

STATUTEN



Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft, welche zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte gegründet ist.

Art. 2.

Die Gesellschaft führt den Namen: „**Neue Wiener Tramway-Gesellschaft**“ und wird diese Firma in die Register des k. k. Handelsgerichtes Wien eingetragen; der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Art. 4.

Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen durch die amtliche Wiener Zeitung.

Geschäftskreis.

Art. 5.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist:

- a) Die Errichtung, der Bau und Betrieb, sowie die Erwerbung und Pachtung von Pferdeisenbahnen (Tramway's) und anderen Transport-Unternehmungen zur Beförderung von Personen und Frachten überhaupt, und im Rayon Wiens insbesondere die Erlangung von Tramway-Concessionen und die Exploitation derselben.

- b) Der Transport von Personen und Frachten, welcher in Verbindung mit den der Gesellschaft gehörigen oder durch sie gepachteten Transportunternehmungen eingerichtet werden wird.
- c) Erwerbung und Verwerthung von Realitäten, Grundstücken und anderen Liegenschaften im Umkreise von Tramway- und sonstigen Transport-Linien, bezüglich welcher die Gesellschaft die Concession erworben, oder welche dieselbe in Pacht genommen haben wird.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Art. 6.

Das emittirte Grundcapital der Gesellschaft bestand ursprünglich aus vier Millionen Gulden österr. Währ., zertheilt in 40.000 Stück Actien à 100 fl. ö. W. und betrug in Folge der mit Beschluss der General-Versammlung vom 11. Mai 1874 vorgenommenen Abstempelung der Actien auf den Betrag von 70 fl. ö. W. = 2,800.000 fl. ö. W.

In Folge der in der zweiten ordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft am 31. Mai 1875 beschlossenen neuerlichen Reducirung des Actiencapital's durch Vernichtung von 11.400 Stück Actien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft betrug das Actiencapital 2,002.000 fl. ö. W., zertheilt in 28.600 Stück Actien à 70 fl. ö. W.

In Folge des in der neunten ordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom 4. Mai 1882 gefassten Beschlusses wurde das Actiencapital erster Emission per 2,002.000 fl. ö. W. durch Einziehung von 4.400 Stück dieser Actien à 70 fl. ö. W. im Nominale per 308.000 fl. ö. W. mit dem Betrage von 1,694.000 fl. ö. W. fixirt, welches durch Zusammenlegung von je 10 alten Actien à 70 fl. ö. W. in je 7 neue Actien à 100 fl. ö. W., nunmehr in 16.940 Stück auf den Inhaber lautende Actien erster Emission à 100 fl. ö. W. zerlegt ist,

Weiters wurden auf Grund des Beschlusses derselben General-Versammlung und Verwaltungsraths-Beschlusses vom 23. Juni 1882 Actien zweiter Emission à 100 fl. ö. W. im Gesamtbetrage von 121.000 fl. ö. W. ausgegeben, ferner wurden auf Grund des Verwaltungsraths-Beschlusses vom 21. November 1883 Actien dritter Emission à 100 fl. ö. W. im Gesamtbetrage von 1,048.400 fl. ö. W. und auf Grund Beschlusses der General-Versammlung vom 3. Mai 1884 sowie Verwaltungsraths-Beschlusses

vom 3. Jänner 1885, Actien vierter Emission à 100 fl. ö. W. im Gesamtbetrage von 1,500.000 fl. ö. W. ausgegeben, so zwar, dass das Gesamt-Actien-capital nunmehr 4.363.400 fl. ö. W. zertheilt in 16.940 Stück Actien erster Emission à 100 fl. ö. W., 1210 Stück Actien zweiter Emission à 100 fl. ö. W., 10484 Stück Actien dritter Emission à 100 fl. ö. W., endlich 15.000 Stück Actien vierter Emission à 100 fl. ö. W. beträgt.

Dieses Actien-capital kann über Beschluss des Verwaltungsrathes durch Emission von 36.366 Stück volleingezahlter Actien à 100 fl. ö. W. auf 8,000.000 erhöht werden.

Jede Erhöhung des Actien-capitals ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

Art. 7.

Die Gesellschaft war — nach Einzahlung von 4 Millionen Gulden österr. Währ. (Art. 6.) und erfolgter Eintragung in das Handelsregister — constituirt.

Art. 8.

Die Actien lauten auf Inhaber und sind die Actien erster Emission laut Formular A, die Actien zweiter Emission laut Formular B, die Actien dritter Emission laut Formular E, die Actien vierter Emission laut Formular F ausgefertigt; dieselben werden aus einem Juxtenbuche ausgeschnitten, mit Dividenden-Coupons (Formular C, D) und dem Trockenstempel der Gesellschaft versehen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft unterzeichnet.

Sämmtliche Actien geniessen gleiche Rechte.

Art. 9.

Jede Actie gibt das Recht auf den verhältnissmässigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgen.

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Die Actien der Gesellschaft sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

Verwaltung.

Art. 10.

Die Leitung und Ueberwachung des Gesellschafts-Unternehmens ist:

- A. dem Verwaltungsrathe,
- B. der Direction,
- C. dem Revisions-Ausschusse und
- D. der Generalversammlung der Actionäre übertragen.

A. Verwaltungsrath.

Art. 11.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Majorität der jeweiligen Verwaltungsrathsmitglieder muss ihren Wohnsitz in Wien haben.

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres scheidet am Tage der ordentlichen Generalversammlung der vierte Theil der Verwaltungsrathsmitglieder und mit Ablauf der Functionsperiode überdies der etwa noch verbliebene Rest aus. Bis sich die Reihenfolge des Austrittes durch die Functionsdauer geregelt hat, entscheidet hierüber das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 12.

Im Falle der dauernden Verhinderung, des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer kann dessen Stelle von dem Verwaltungsrathe provisorisch bis zur nächsten General-Versammlung, welche die definitive Ersatzwahl vornimmt, besetzt werden.

In diesem Falle tritt der Gewählte bezüglich seiner Functionsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

Der Verwaltungsrath kann sich, wenn es wünschenswerth erscheint, aus der Reihe der Actionäre bis zur statutenmässig (Art. 11) zulässigen Zahl von Mitgliedern ergänzen.

Der nächsten ordentlichen General-Versammlung steht es zu, die Wahl zu bestätigen.

Art. 13.

Der Verwaltungsrath erwählt jährlich nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf des Jahres zu den gleichen Functionen wieder wählbar sind.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten und Vice-Präsidenten bezeichnet der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder zur Führung des zeitweiligen Vorsizes.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muss binnen acht Tagen nach seiner Wahl 20 Actien nebst den nicht fälligen Coupons in die Gesellschaftscasse hinterlegen, welche während seiner Functionsdauer und nach deren Ablauf bis zur Genehmigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen von ihm weder belastet noch veräussert werden dürfen.

Art. 15.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzes.

Für ihn zeichnen die Firma der Gesellschaft collectiv zwei seiner Mitglieder oder ein Mitglied und ein vom Verwaltungsrathe mit der Procura versehener Beamter der Gesellschaft, welcher seinem Namen immer einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen hat.

Dem Verwaltungsrathe liegt die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der aus einer oder mehreren Personen bestehenden Direction ob.

Der Verwaltungsrath berathet und beschliesst über alle Gesellschafts-Angelegenheiten, welche nicht ausschliesslich der General-Versammlung zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrathe ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Entscheidung über den Bau der Tramway-Linien, sowie der Abschluss der Contracte mit den Bauführern, den Lieferanten u. s. w.

2. Die Beschlussfassung über den Ankauf und die Verwerthung von Grundstücken und Realitäten (Art. 5);

3. über die Emission neuer Actien innerhalb der Grenzen des Art 6.

4. Die Ernennung der Directions-Mitglieder (Directoren und Stellvertreter) sowie sämmtlicher Angestellten der Gesellschaft.

Art. 16.

Der Verwaltungsrath wird auf Grund collegialer Berathungen und Beschlüsse handeln, er versammelt sich, so oft es die

Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Monate über des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters Einladung, welche auch infolge Aufforderung zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Direction erfolgen muss.

Zur Giltigkeit der Beschlussfassung ist die ordnungsmässige Einladung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Anwesenheit von mindestens der absoluten Majorität der jeweiligen Anzahl der Verwaltungsrathsmitglieder erforderlich.

Art. 17.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 18.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes werden Protocolle geführt, in welchen die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse zu verzeichnen sind; die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrathes zu fertigen.

Art. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung die im Art. 34 für sie bestimmte Tantième, deren Vertheilung durch den Verwaltungsrath bestimmt wird.

Ausserdem erhalten sie für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Anwesenheitsmarken, deren Werth die ordentliche General-Versammlung für eine von ihr festzusetzende Anzahl von Jahren bestimmt; der Werth der Anwesenheitsmarken für die erste Geschäftsperiode (Art 21) wird von der constituirenden General-Versammlung bestimmt.

B. Die Direction.

Art. 20.

Die Direction ist das Executivorgan der Gesellschaft; dieselbe hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen. Die Präcisirung des Wirkungskreises und der Befugnisse der Direction wird durch eine von dem Verwaltungsrathe zu normirende Instruction festgesetzt werden.

C. Revisions-Ausschuss.

Art. 21.

Der Revisions-Ausschuss wird aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt, welche von der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres aus den Actionären gewählt werden.

Der Revisions-Ausschuss hat das Recht, sich über den Stand des Gesellschaftsvermögens und über die Geschäftsgebarung der Gesellschaft in allen Zweigen Ausweise vorlegen zu lassen und ist verpflichtet, über Einladung des Verwaltungsrathes jährlich unter Einsichtnahme der Bücher die vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und darüber an die General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Der Revisions-Ausschuss wird für die erste Geschäftsperiode, deren Bilanz am 31. December 1873 gezogen wird, von der constituirenden General-Versammlung gewählt.

D. General-Versammlung.

Art. 22.

Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmässig gefassten Beschlüsse sind für alle Actionäre bindend.

Art. 23.

Alljährlich, spätestens im Monate Mai, wird eine ordentliche General-Versammlung in Wien abgehalten.

Die General-Versammlungen werden vom Verwaltungsrathe einberufen.

Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem für die Versammlung bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung“ erfolgen.

In das Programm sind auch jene Anträge aufzunehmen, welche von einem oder mehreren Actionären, die sich über den Besitz von wenigstens 5600 Stück Actien auf die in Alinea 2 des Artikels 24 angegebene Weise ausgewiesen haben, wenigstens 30 Tage vor Einberufung der General-Versammlung schriftlich dem Verwaltungsrathe übergeben worden sind.

Art. 24.

Ausserordentliche General-Versammlungen kann der Verwaltungsrath jederzeit in derselben Weise wie die ordentlichen berufen.

Wenn sich eine Anzahl von Actionären über den Besitz von wenigstens dem fünften Theil des emittirten Actien-Capitals entweder durch Hinterlegung der Actien bei der Gesellschafts-Cassa oder einem Notar oder in sonstiger beglaubigter Weise ausweist und unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände die Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung begehrt, so ist dieselbe durch den Verwaltungsrath binnen längstens dreissig Tagen auf die im Art. 23 angegebene Weise zu berufen.

Das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung zu verlangen, steht auch einem einzelnen Actionär zu, der sich in gleicher Weise über den erwähnten Actienbesitz ausweist.

Art. 25.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionär berechtigt, der 14 Tage vor der Versammlung mindestens vierzehn Actien sammt den nicht fälligen Coupons bei der Gesellschaft in Wien oder an einem anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte deponirt.

Die Deponirung von 14 Stück Actien berechtigt zu Einer Stimme, von je weiteren 14 Stück Actien zu je Einer Stimme mehr.

Art. 26.

Jeder Actionär kann sich durch einen anderen Actionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; doch kann Niemand im eigenen Namen und als Bevollmächtigter — beides zusammen gerechnet — mehr als fünfzig Stimmen führen. Pflegebefohlene und juristische Personen üben das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter aus, Frauen durch Bevollmächtigte, wenn diese auch nicht Actionäre sind.

Die General-Versammlung ist gehörig constituirt, wenn die sämmtlichen, persönlich oder durch Bevollmächtigte in der Versammlung erschienenen Actionäre wenigstens den zwanzigsten Theil der Actien besitzen.

Wenn die General-Versammlung nicht in solcher Weise binnen einer Stunde nach dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkte gehörig constituirt ist, wird sie auf vierzehn Tage vertagt; die Benachrichtigung von der Vertagung hat durch die amtliche Wiener Zeitung zu geschehen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die durch die erschienenen Actionäre vertretene Summe der Actien berechtigt, über alle Gegenstände, für welche die erste Versammlung einberufen war, zu berathen und zu entscheiden.

Art. 27.

In der General-Versammlung führt der Präsident oder Vice-Präsident und in Verhinderung beider ein von dem Verwaltungsrathe erwähltes Mitglied des letzteren den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlungen und veranlasst die Abstimmung.

Er beruft zwei Scrutatores aus jenen Actionären, welche die meisten Stimmen zu führen berechtigt sind, und wenn diese die Berufung ablehnen, aus den in der Stimmenzahl nächstfolgenden Actionären.

Bei gleichem Actienbesitz entscheidet, wenn keine Einigung erzielt wird, das Loos.

Der Vorsitzende ernennt auch den Schriftführer.

Art. 28.

Der Thätigkeit der General-Versammlung (Art. 15) ist vorbehalten:

- a) Die jährliche Wahl des aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehenden Revisions-Ausschusses zur Prüfung der nächstjährigen Jahresrechnungen; diese Ersatzmänner treten nur im Falle der Verhinderung der Mitglieder des Revisions-Ausschusses und zwar nach der Reihenfolge der Stimmen, welche sie erhalten haben, in Function;
- b) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder;
- c) Berathung und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes und den Rechnungsabschluss des verflossenen Jahres und das auf Grund des Revisionsberichtes dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Absolutorium;

- d) über die Vertheilung des Reingewinnes;
- e) über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- f) über Aenderung der Statuten unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, auf Auflösung der Gesellschaft nebst den Modalitäten der Liquidirung;
- g) sie ist berechtigt, zur Berathung und Schlussfassung über Gegenstände ihres Wirkungskreises die Einberufung ausserordentlicher General-Versammlungen zu beschliessen.

Art. 29.

Die General-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Ein Beschluss über Aenderungen der Statuten ist nur dann von Wirksamkeit, wenn derselbe mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst wird. Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft und über die Modalitäten der Liquidirung sind nur dann gültig, wenn die hiefür Stimmenden drei Viertheile des im Umlaufe befindlichen Actien-Capitales repräsentiren. (Art. 28 f.)

Art. 30.

Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt die engere Wahl zwischen den Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. In die engere Wahl wird die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder gebracht.

Erhalten zwei in die engere Wahl gebrachte Mitglieder gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Art. 31.

In der General-Versammlung kann nur über jene Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung angegeben sind, hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Art. 32.

Ueber die Verhandlung der General-Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Jahresrechnung, Bilanz und Dividende.

Art. 33.

Am 31. December eines jeden Jahres wird nach streng kaufmännischen Grundsätzen die Bilanz gezogen und baldmöglichst den Revisoren nebst den Büchern, Rechnungen und Belegen vorgelegt; bei den der Bilanz zu Grunde liegenden Rechnungsabschlüssen wird als Norm festgesetzt, dass der Bauconto jeder einzelnen Bahnlinie für die Dauer der Bauzeit mit fünf Percent des darauf verwendeten Capitals zu Gunsten des Capitals-Interessen-Conto's belastet werden kann.

Die Revisoren fertigen hiernach ihren Prüfungsbericht zur Vorlage an die General-Versammlung. Die mit den nöthigen Erläuterungen in Druck gelegte Jahresbilanz kann acht Tage vor der General-Versammlung von den stimmberechtigten Actionären auf dem Gesellschaftsbureau in Empfang genommen werden.

Art. 34.

Das nach Abschlag aller Erhaltungs- und Betriebsauslagen, aller Erfordernisse für die von der Gesellschaft aufgenommenen Anlehen und aller Erfordernisse für die Amortisation des Betriebs-Inventars erübrigende Reinerträgniss ist in folgender Weise zu verwenden:

Zunächst wird eine fünfpercentige Dividende an die Actionäre vertheilt.

Von dem sohin verbleibenden Reste werden 10⁰/₀ als Tantième dem Verwaltungsrathe zugewiesen und die restlichen neunzig Percent an die Actionäre als Superdividende vertheilt, falls nicht auf Antrag des Verwaltungsrathes ein Theilbetrag des Reingewinnes auf den Gewinnconto des nächsten Jahres durch Beschluss der General-Versammlung übertragen wird.

Die Dividenden werden am 1. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt; der Verwaltungsrath kann jedoch auch vor Abschluss der Jahresrechnung, wenn er sich vom Ertrage Kenntniss ver-

schafft hat, schon vom 1. Jänner an die Leistung einer Abschlagszahlung auf die Dividende verfügen.

Art. 35.

Dividenden, welche binnen 3 Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht zur Zahlung präsentirt werden, sind der Gesellschaft verfallen.

Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die General-Versammlung über die Art der Liquidation zu beschliessen und die Liquidatoren zu wählen.

Art. 37.

Sollte die General-Versammlung die Beschlussfassung über diese Massregeln unterlassen, findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches statt. Die Liquidatoren können auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung mit Genehmigung der Staatsverwaltung die Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft an eine andere Gesellschaft übertragen.

Art. 38.

Sobald die Liquidatoren ernannt sind, hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf, während die Befugnisse der General-Versammlung auch während der Liquidation fortbestehen.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

Art. 39.

Das der Staatsverwaltung zustehende Aufsichtsrecht kann durch einen landesfürstlichen Commissär ausgeübt werden; demselben steht das Befugniss zu, von der gesammten Geschäftsverwaltung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, allen General-Versammlungen, sowie den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und gegen jeden Beschluss des Verwaltungs-

rathes oder der General-Versammlung, welchen er für gesetz- oder statutenwidrig hält, Einsprache zu erheben und denselben zu sistiren.

Mit Rücksicht auf die mit der Function des landesfürstlichen Commissärs verbundene Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz geleistet, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Nr. 6608.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 28. Dezember 1880, Z. 20177, und 18. April 1883, Z. 5518, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 11. Mai 1885.

(L. S.)

Taaffe m. p.

Formular A.

NEUE WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT.

Actien-Capital: Acht Millionen Gulden. — Erste Emission: Vier Millionen Gulden

reducirt in Folge des Beschlusses der II. ordentlichen General-Versammlung vom 31. Mai 1875 und der IX. ordentlichen General-Versammlung vom 4. Mai 1882 auf ö. W. fl. 1,694,000.— getheilt in 16,940 Stück Actien à ö. W. fl. 100.

fl. 100.

№ 

Nennwerth auf siebenzig Gulden ö. W. reducirt, Nennwerth auf ö. W. fl. 100 ergänzt.

Wien, am

ACTIE

der

NEUEN WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT

über

Hundert Gulden  österr. Währung

durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesamtvermögen und den Erträgen der Actien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, am

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

NEUE WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT.

Zweite Emission: Einhundertzwanzig ein Tausend Gulden
getheilt in 1210 Actien à 100 fl. ö. W.

fl. 100.

N^o. 

ACTIE

der

NEUEN WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT

über

Hundert Gulden  österr. Währung

durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesellschaftsvermögen und den Erträgen der Actien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, am

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Formular C.

Coupon zur Actie Nr.

Am 1. Januar 18.....

bezahlt die **Neue Wiener Tramway - Gesellschaft** dem Ueberbringer die auf die obbezeichnete Actie entfallende Abschlagszahlung auf das Reinerträgniss des Jahres 18.....

Formular D.

Coupon zur Actie Nr.

Am 1. Juli 18.....

bezahlt die **Neue Wiener Tramway - Gesellschaft** die auf die obbezeichnete Actie entfallende Restzahlung auf das Erträgniss des Jahres 18.....

Formular E.

NEUE WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT.

Dritte Emission: Eine Million Acht und Vierzig Tausend Vierhundert Gulden

zertheilt in 10484 Actien à 100 fl. ö. W.

fl. 100.

N^o. 

ACTIE

der

NEUEN WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT

über

Hundert Gulden  österr. Währung.

durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesellschaftsvermögen und den Erträgnissen der Actien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, am

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

NEUE WIENER TRAMWAY-GESSELLSCHAFT.

Vierte Emission: Eine Million fünfhundert Tausend Gulden

zertheilt in 15.000 Actien à 100 fl. ö. W.

fl. 100.

№. 

ACTIE

der

NEUEN WIENER TRAMWAY-GESELLSCHAFT

über

Hundert Gulden **100** österr. Währung

durch welche dem Ueberbringer alle Rechte an dem Gesellschafts-Vermögen und den Erträgnissen der Actien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Actionär zukommen.

Wien, am

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

